

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 21 (1961-1962)
Heft: 6

Rubrik: Amtlicher Teil = Parte ufficiale

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sicher ist, daß der moderne Mensch, sogar der Landbewohner, manches Kräutlein hoch und teuer bezahlt, obwohl er es in seiner nächsten Umgebung pflücken könnte. Noch unsere Großeltern sammelten in Berg und Tal manches Teepflänzchen und wußten genau um seine heilende Wirkung. Uralte Überlieferungen verloren sich sodann, und die Heilkräuterkunde wurde von der Wissenschaft übernommen. Anstatt zu sammeln, zu dörren und einzulegen, kaufen wir teure Teesorten und Pillen, Tinkturen, Bonbons usw. Unsere Bergbauern kennen kaum noch das Johanniskraut, die Arnika und den Frauenmantel. Gewiß würde etwas Heilkräuterkunde neben Pflanzenanatomie, -morphologie, -physiologie gar nichts schaden. Das vorliegende Büchlein ist zudem sehr amüsan zu lesen, so daß wir seine Lektüre unseren Kollegen bestens empfehlen können. G

Amtlicher Teil / Parte ufficiale

Schulärztlicher Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten

In allen öffentlichen Schulen, Anstalten, Heimen usw. ist zu Anfang des Schuljahres 1962/63 die Untersuchung der Lehrer und Schüler durch die Schulärzte durchzuführen. Wir verweisen auf die Art. 28 bis 34 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 22. November 1933 zum Tuberkulosegesetz und auf das Regulatoriv für den schulärztlichen Dienst vom 15. Juni 1934, insbesondere Art. 2, lit. a und b. Die zuständigen Amtsstellen, Schulleitungen usw. werden gebeten, das hierfür Notwendige zu veranlassen.

Die für den schulärztlichen Dienst nötigen Formulare können von den Schulärzten beim kantonalen Sanitätsdepartement unentgeltlich bezogen werden.

Chur, Oktober 1962

Sanitätsdepartement: Bezzola

Servizio medico scolastico nelle scuole e istituti pubblici e privati

In tutte le scuole e istituti pubblici e privati ecc. al principio dell'anno scolastico 1962/63 i medici competenti devono fare la visita agli insegnanti e agli scolari. Facciamo presenti gli art. 28—34 dell'ordinanza cantonale del 22 novembre 1933 di attuazione della legge federale concernente le misure contro la tubercolosi e il regolamento per il servizio medico scolastico del 14 giugno 1934, in specie l'art. 2, let. a e b. Si pregano gli uffici competenti, le direzioni delle scuole e simili di prendere i necessari provvedimenti.

I moduli necessari al servizio medico scolastico possono essere richieste gratuitamente dai medici competenti al Dipartimento cantonale d'igiene.

Coira, ottobre 1962

Dipartimento cantonale d'igiene: Bezzola

Schulkinderfürsorge

Am 29. Juni 1962 hat der Kleine Rat eine neue Verordnung über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen für die Schulkinderfürsorge erlassen. Nach Art. 1 dieses Erlasses übernimmt der Kanton 50 % der anrechenbaren Aufwendungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände für die Schulkinderfürsorge (Schüler-speisung, Abgabe von Kleidungsstücken, Lehrmitteln, Schulmaterialien).

Der Schulrat hat laut Art. 4 zu Beginn des Schuljahres eine Liste der Schüler, die der Hilfe bedürfen, zu erstellen, einen Voranschlag aufzustellen und dem Departement einzureichen. Da noch ein größerer Vorrat besteht, hat dies auf den bisherigen Formularen zu erfolgen, die nächsthin den Schulräten zugestellt werden. Die Voranschläge sind unserem Departement bis am 17. November 1962 zuzustellen.

Wir verweisen ausdrücklich auf die oben zitierte Verordnung (AGS 1962 Heft 5).

Chur, Oktober 1962

Das Erziehungsdepartement 576

Previdenza per gli scolari

Il 29 giugno 1962, il Piccolo Consiglio ha emanato una nuova ordinanza concernente la concessione di contributi cantonali alla previdenza per gli scolari. A norma dell'art. 1 dell'ordinanza citata il Cantone si assume il 50 % delle spese conteggiabili, sostenute dai comuni o da gruppi di comuni, per la previdenza per gli scolari (alimentazione degli scolari, fornitura di vestiari, mezzi didattici, materiale scolastico).

An norma dell'art 4 il Consiglio scolastico, al principio dell'anno scolastico, dovrà allestire una lista degli scolari bisognosi nonché un preventivo che dovrà essere rimesso al Dipartimento. Poichè abbiamo ancora una scorta abbastanza grande di vecchi moduli, li rimetteremo nei prossimi giorni ai Consigli scolastici con preghiera di adoperarli. I preventivi dovranno essere rimessi al nostro Dipartimento entro il 28 novembre 1962.

Vi rimandiamo espressamente all'ordinanza citata (RUL 1962, fascicolo 5).

Coira, ottobre 1962

Il Dipartimento dell'educazione

Dauerhafte Humusformen

Im Boden sind nebst dem Nährhumus die dauerhaften Humusformen besonders geschätzt, weil sie für eine gute Bodengare sowie die Bodenkrümelung verantwortlich sind. Wo es an Dauerhumus mangelt, verkrustet der Boden rasch, dadurch leidet die Bodenbiologie und somit auch das Wachstum der Pflanzen. Wo man regelmäßig Kompost oder Torfkompost verwendet, tut man sein Bestes zur Erhaltung einer guten Bodentätigkeit. Bei der Kompostierung sollten aber nur solche Kompostierungsmittel verwendet werden, die nachgewiesenermaßen die Bildung von dauerhaften Humusformen fördern, wie dies z. B. beim Composto Lonza der Fall ist. So erhält man aus Gartenabfällen, Laub, Gras usw. einen Kompost, wie man ihn als Humusspender im Sack nicht besser, oft aber nur teurer kaufen kann. L.

Futter für nützliche Bodenlebewesen

Durch die Kompostierung kann man aus allen den Gartenabfällen eine ausgezeichnete Nahrung für die vielen nützlichen Kleinlebewesen des Bodens herstellen, welche ihrerseits an der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit großen Anteil haben. Es ist aber wichtig, die Kompostierung sachgemäß durchzuführen und die Abfälle nicht einfach ihrem Schicksal zu überlassen. Zu dieser richtigen Kompostpflege gehören das richtige Befeuchten der Abfälle, kleine Zugaben von Torf und vor allem eines guten Kompostierungsmittels, wie Composto Lonza. Man achte aber darauf, nicht einen x-beliebigen Kompostierungszusatz zu nehmen, sondern nur einen solchen, der in vielen Versuchen geprüft und erprobt wurde. So erzielt man ein Humusmaterial mit großem Anteil an dauerhaften, krümelungsfördernden Humusformen, wie man sie sich für einen Boden nicht besser wünschen kann. L.